

Ruth Mariotte-Löber, *Ville et seigneurie: Les chartes de franchises des comtes de Savoie. Fin XII^e siècle — 1343* (Mémoires et documents publiés par l'Académie Florimontane 4) Annecy-Genève 1973, XXIV u. 269 S., 17 Tafeln, 1 Faltplan (Aosta 1701), 1 Faltkarte, 1 Falttabelle. — Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine ursprünglich in Freiburg (Breisgau) entstandene Dissertation, die den nördlichen Teil des alten Savoyen zwischen Saône und Rhône, Isère, Aostatal, romanischem Wallis, dem Waadtland zwischen Genfer und Neuenburger See untersucht. Insgesamt 67 meist kleinere Städte und Marktflecken erhielten in diesem Bereich bis zur Mitte des 14. Jh. Freiheitsurkunden der Grafen von Savoyen, die ein ausführliches Repertorium erschließt. Es bildet zusammen mit einem Dokumentenanhang von 15 Urkunden, darunter sechs noch unedierte Freiheitsurkunden, die Basis einer soliden Untersuchung, die mit dem Anfall des Landes 1032 an das Reich und den ersten Grafen aus dem Hause der Humbertiner einsetzt. Mindestens zwei Drittel der Freistädte standen in Verbindung mit einer Burg, alle mit einem Markt, etliche mit regelmäßigen Messen. Die Lage zahlreicher Freistädte an den Zufahrtsstraßen zu wichtigen Alpenpässen — großer und kleiner St. Bernhard, Mont-Cenis — ist besonders hervorzuheben. Andere Orte schützen gefährdete Grenzzonen, in denen sie oft vom flachen Lande gegnerischer Mächtigkeitsgruppen umgeben sind (Dauphins von Vienne, Grafen von Genf, Bischöfe von Sitten). Die Freiheitsurkunden sind in der Regel nicht das Ergebnis von Auseinandersetzungen zwischen Bewohnern und Grafen, sondern Instrumente zielbewußter Territorialpolitik. Die Initiative liegt jeweils beim Grafen. Nach Scheidung von insgesamt 11 Urkundenfamilien folgt eine wertvolle Untersuchung der Einzelbestimmungen: Regelung der Aufnahme in die Freistädte, Vermögens- und Erbrecht, genaue Tabellen zur Haussteuer (teisa domorum), zu den gräflichen Anteilen bei Erwerb und Veräußerung von Immobilien (laudes et vendae), Abgaben des Tuch- und Viehhandels (leyda), Handwerkspatente, Ofen- und Mühlenbann, Bannwein, Tarife der gerichtlichen Bußgelder. Altes lokales Gewohnheitsrecht vereinigt sich jeweils mit neuem gräflichen Recht. Die Rolle der Bürgerschaft und die ihrer Schiedsleute tritt zuerst 1265 in Evian hervor. Insgesamt handelt es sich um einen vorzüglichen Beitrag zur Siedlungs-, Stadt- und Rechtsgeschichte, den Jean-Yves Mariotte, Chefarchivar des heutigen französischen Departement Haute-Savoie und Ehemann der Verfasserin, aus dem Deutschen übersetzt sowie mit einem hervorragenden Bildteil ausgestattet hat, so daß dieser schönen Gemeinschaftsleistung eine weite Verbreitung sicher scheint und sie der älteren Geschichte Savoyens neue Freunde schaffen wird.

Dietrich Lohrmann

B. Demotz, *La géographie administrative médiévale: l'exemple du Comté de Savoie. Début XIII^e — début XV^e siècles, Le moyen âge 80* (1974) S. 261 bis 300, gibt einen Überblick über die administrative Untergliederung der Grafschaft Savoyen, die in 12 „bailliages“ zerfiel, von denen jede 5 bis 15 „châtellenies“ umfaßte, die wiederum jeweils aus zwei „métalries“ bestanden. Die Verwaltungseinteilung in diesem Gebiet hat mit der des französischen Königreichs die Genauigkeit und die Beständigkeit der Grenzen gemeinsam.

W. H.

Kenneth E. Cutler, *Edith, Queen of England, 1045—1066, Mediaeval Studies 35* (1973) S. 222—231, zeigt, daß die Heirat der Edith mit König Eduard dem Bekenner das Ergebnis der von ihrem Vater, Earl Godwin, betriebenen Machtpolitik war.

G. S.

Birgitta Fritz, *Hus, land och län. Förvaltningen i Sverige 1250—1434, 2 Teile, Stockholm 1972 und 1973, Almqvist & Wiksell, 184 u. 178 S., ca. 8 un-*